



**NABU** Wiesloch Ravensburgstr. 16 69168 Wiesloch

## **Gruppe Wiesloch**

Dr. Christoph Aly  
Vorsitzender

Telefon: 06222-73585  
Mail: [christoph.aly@web.de](mailto:christoph.aly@web.de)  
Web: [www.nabu-wiesloch.de](http://www.nabu-wiesloch.de)

Stadtverwaltung  
FB Stadtentwicklung  
Postfach 1520  
69156 Wiesloch

Versand erfolgt an:  
[frank.schröter@wiesloch.de](mailto:frank.schröter@wiesloch.de)  
[monika.stein@wiesloch.de](mailto:monika.stein@wiesloch.de)

Wiesloch, den 11.01.2017

### **Bebauungsplan „Weinäcker -2. Änderung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an der o.g. Planung bedanken wir uns.

#### **Hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange des Natur- und Artenschutzes lehnen wir den Bebauungsplan ab, da er gegen Artenschutzrecht verstößt.**

Das spezielle Artenschutzrecht (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 iVm Abs. 5 und ggf. Ausnahmemöglichkeit nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG) ist bereits im Bebauungsplanverfahren seitens des Plangebers zu prüfen. Dies geschah nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB nur dann zu bejahen, wenn der Bebauungsplan seinem städtebaulichen Gestaltungsauftrag auch gerecht werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar ist, dass keine dauerhaften rechtlichen Hindernisse bestehen, um den Bebauungsplan zu verwirklichen. Derartige rechtliche Hindernisse können auch in den zwingenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die keiner Abwägung zugänglich sind, begründet sein.

Die planende Gemeinde hat somit vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob sich artenschutzrechtliche Hindernisse im späteren Baugenehmigungsverfahren abzeichnen. Sollten durch die Planverwirklichung Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu klären, ob sich die Erteilung einer Ausnahme abzeichnet (Planung in die „Ausnahmelage“). Beides geschah nicht.

Diese für die Aufstellung von Bebauungsplänen geltenden Bestimmungen sind auch für die Änderung von Bebauungsplänen, die vor dem Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 (!) bzw. der Kleinen Novelle des BNatSchG vom 12.12.2007 (in Kraft getreten am 18.12.2007) und somit ohne Beachtung des europaweit geltenden Artenschutzrechts aufgestellt wurden, zu beachten, wenn sie nicht an der Hürde der Nichterforderlichkeit (s.o.) scheitern sollen.

Im schriftlichen Teil des vorliegenden Plans wird zutreffend darauf hingewiesen, dass „das Vorkommen streng geschützter Tierarten nicht auszuschließen“ sei (S. 2).

In der „Begründung“ wird hingegen ausgeführt, „*angesichts des fehlenden Gebäude- und Vegetationsbestandes (kann) ausgeschlossen werden, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen*“ (S. 4). Was nun: können entsprechende Arten vorkommen, oder können sie nicht vorkommen? Kartiert, beobachtet oder wenigstens durch Befragung von Sachkundigen in Erfahrung gebracht wurde offenbar nichts; rechtlich vorgesehen sind Bestandserfassungen nach den fachlich geeignetsten Methoden. Darüber hinaus ist die Schlussfolgerung unzutreffend (s.u.).

Die Erforderlichkeit der Aufstellung der Änderungsplanung wird damit begründet, dass in der derzeit gültigen Fassung des Bebauungsplans von 1989 Flächen zur **Erhaltung von Bäumen und Sträuchern** festgesetzt worden waren, deren „*Abgrenzung mit dem heutigen Zustand nicht mehr übereinstimmt*“ („Begründung“, S.4). Da diese Strukturen ausweislich des Bebauungsplans von 1989 vorhanden waren, und heute ausweislich der zitierten Aussage der „Begründung“ des Bebauungsplans nicht mehr vorhanden sind, vermuten wir hinter dieser kryptischen Formulierung die gezielte Rodung ohne vorherige Bestandserfassung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Hürden. Ein solches Vorgehen wäre empörend und ist bestens geeignet, auch an sich problemlose Fälle wie diesen streitig zu stellen.

Selbst wenn die Rodungen formal rechtmäßig erfolgt sein sollten, ist damit keineswegs sichergestellt, dass jetzt keine besonders oder streng geschützten Tierarten auf den Flächen vorkommen: Das Vorkommen der Zauneidechse auf einer Brachfläche ist in unserer Region als sicher gegeben anzunehmen, die Vorkommen weiterer im Bauleitverfahren zu berücksichtigenden Arten wie der Heidelerche, die ebenfalls vegetationsarme Flächen bevorzugt besiedelt und in der Raumschaft vorkommt, sind zu prüfen.

**Wir fordern daher die Durchführung der rechtlich vorgesehenen Artenschutzprüfung unter Verwendung des von der Landesverwaltung hierfür vorgesehenen Formblatts<sup>1</sup> durch ein kompetentes Fachbüro. Sowie die Planung, Abstimmung und Umsetzung geeigneter Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.** Sollte die Planung unter Zeitdruck stehen könnten Kartierungen durch Annahme eines worst-case-Szenarios mit entsprechenden CEF-Maßnahmen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden vermieden werden. Wir bitten darum, uns das Veranlasste mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christoph Aly

---

<sup>1</sup> <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/103384/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=103384&MODE=METADATA>